

Merkblatt für Urlaubs- und Ferienvertretungen durch ausländische Priester

Den ausländischen Priestern, die zur Urlaubs- oder Ferienvertretung in das Bistum Münster kommen (im folgenden „Pfarrvertreter“ genannt), sind - in Absprache mit anderen deutschen (Erz-)Bistümern - von den Einsatz-Kirchengemeinden oder sonstigen kirchlichen Einrichtungen unseres Bistums folgende Leistungen zu gewähren:

1. Erstattung der Fahrtkosten

Grundsätzlich sind dem Pfarrvertreter Fahrtkosten höchstens in Höhe der Kosten zu erstatten, die für eine Bahnfahrt 2. Klasse für den Direktweg unter Ausnutzung aller Fahrpreisermäßigungen entstehen würden. (Entsprechende Fahrpreisauskünfte sind ggf. bei der Deutschen Bahn AG einzuholen.) Dabei ist unbedingt zu beachten, dass maximal die unten aufgeführten „Höchstbeträge“ erstattet werden dürfen.

Wenn der Pfarrvertreter eine Flugkostenrechnung vorlegt, darf ebenfalls nur - wie oben erläutert - der Preis für eine Bahnfahrt erstattet werden.

Bezüglich der Übernahme der o. g. Fahrtkosten durch die einzelnen Einsatz-Kirchengemeinden gilt folgende Regelung:

a) bei Vertretung in einer Kirchengemeinde:

Bei Anreise des Pfarrvertreters sind die Fahrtkosten für die Strecke Wohnort - Einsatzort im Bistum Münster und Einsatzort im Bistum Münster - Wohnort von der Einsatz-Kirchengemeinde zu übernehmen. *)

b) bei Vertretung in mehreren Kirchengemeinden:

Übernimmt der Pfarrvertreter anschließend eine oder mehrere weitere Vertretung(en) in (einer) anderen Kirchengemeinde(n) des Bistums Münster oder in einer anderen deutschen (Erz-)Diözese, so sind von der ersten Einsatz-Kirchengemeinde unseres Bistums lediglich die Anreisefahrtkosten für die Strecke Wohnort - erste Einsatz-Kirchengemeinde zu übernehmen; die jeweils nachfolgende Einsatz-Kirchengemeinde übernimmt nur die Fahrtkosten für die „Zwischenfahrt“ von der vorherigen Einsatz-Kirchengemeinde zur neuen Einsatz-Kirchengemeinde.

Die letzte Einsatz-Kirchengemeinde, von der der Pfarrvertreter wieder zu seinem Wohnort zurückfährt, trägt zusätzlich die Rückfahrtkosten zum Wohnort. *)

Höchstbeträge: - für Hin- und Rückfahrt: insgesamt bis zu **330,00 Euro**
- für Hin- oder Rückfahrt: je bis **zu 165,00 Euro**
- für „Zwischenfahrten“ von Einsatz-KG zur Einsatz-KG in Deutschland:
jeweils max. in Höhe der preisgünstigsten Fahrkarte für eine Bahnfahrt 2. Klasse

*) Macht der Pfarrvertreter vor oder nach einer Vertretung Urlaub oder private Besuche, sind die in diesem Zusammenhang entstehenden zusätzlichen Fahrtkosten vom Pfarrvertreter selbst zu tragen.

2. Freie Unterkunft und Verpflegung

Der Stelle, die Unterkunft und/oder Verpflegung gewährt, steht folgender Auslagenersatz zu:

a)	Unterkunft und Verpflegung:	
	- für einen Tag	18,43€
	- für einen Monat	553,00€
b)	Unterkunft:	
	- für einen Tag	8,83 €
	- für einen Monat	265,00 €
c)	Verpflegung:	
	- für einen Tag	9,60 €
	- für einen Monat	288,00 €
d)	Teilverpflegung je Tag:	
	- Frühstück	2,00 €
	- Mittagessen	3,80 €
	- Abendessen	3,80 €

(Sachbezugswerte für freie Verpflegung und Unterkunft für das Kalenderjahr 2018 gemäß Sozialversicherungsentgeltverordnung (SVEV))

3. Taschengeld

Es sind **monatlich 510,00 Euro netto bzw. ein anteiliger Tagessatz in Höhe von 17,00 Euro** netto nach Abschluss der Vertretung an den Pfarrvertreter zu zahlen.

Hinweis: Soweit der Pfarrvertreter nicht in einer Kirchengemeinde, sondern in einer sonstigen kirchlichen Einrichtung (z. B. Krankenhaus) tätig ist, hat diese kirchliche Einrichtung die Kosten nach Pkt. 1 bis 6 zu übernehmen.

4. Telefonkosten

Der Pfarrvertreter soll für dienstlich notwendige Telefongespräche die jeweils vor Ort befindlichen dienstlichen Telefoneinrichtungen benutzen.

Die von einem dienstlichen Telefonanschluss geführten Privatgespräche hat der Pfarrvertreter aufzuzeichnen und die dafür angefallenen Gesprächsgebühren zu ermitteln und der zuständigen Stelle (Zentralrendantur oder sonstige Verwaltungsstelle) zu erstatten.

5. Versteuerung der Geld- und Sachbezüge

Die Vergütung und der Wert für die freie Unterkunft und Verpflegung, die dem Pfarrvertreter gewährt werden, sind grundsätzlich steuerpflichtig. Steuerpflichtiges Bruttoentgelt sind dabei die gezahlte Netto-Vergütung gemäß Nr. 3, die gewährte Unterkunft und/oder Verpflegung mit den pauschalen Sachbezugswerten - die sich nach der jeweils gültigen Sachbezugsverordnung ergeben - und die Summe der anfallenden Steuerbeträge.

Soweit der Pfarrvertreter seinen Wohnsitz bzw. seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, ist die Versteuerung unter Vorlage einer Bescheinigung über die maßgebliche Steuerklasse vorzunehmen. Die anfallenden Steuerbeträge sind an das zuständige Finanzamt abzuführen; dem Pfarrvertreter ist eine entsprechende Lohnsteuerbescheinigung auszuhändigen.

Pfarrvertreter, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind beschränkt einkommensteuerpflichtig. Eine Bescheinigung über die maßgebliche Steuerklasse wird nicht ausgestellt.

Gemäß § 39 d Einkommensteuergesetz - EStG - werden beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer für die Durchführung des Steuerabzugs in die Steuerklasse I eingereiht. Kirchensteuer ist grundsätzlich nicht einzubehalten. Das zuständige Betriebsstättenfinanzamt erteilt auf Antrag des Pfarrvertreters (Antrag kann auch von der Pfarrei für den Pfarrvertreter gestellt werden; Antragsformu-

lar „LSt 18 Antrag“ verwenden!) über die maßgebliche Steuerklasse eine Bescheinigung, die an die Stelle der Lohnsteuerkarte tritt und von der zahlenden Stelle des Arbeitgebers zu den Zahlungsunterlagen zu nehmen ist.

Die anfallenden Steuerbeträge (ohne Kirchensteuer) sind an das zuständige Finanzamt abzuführen.

Sonderregelung für Pfarrvertreter, die in den Kirchengemeinden des Bistums Münster eingesetzt werden:

Für Pfarrvertreter mit einem Einsatz in den Kirchengemeinden des Bistums Münster werden die anfallenden Steuerbeträge zentral vom Bistum Münster übernommen und abgeführt.

Die Beantragung einer Bescheinigung über die maßgebliche Steuerklasse beim Betriebsstättenfinanzamt ist in diesen Fällen nicht notwendig.

Im Einvernehmen mit dem Betriebsstättenfinanzamt Münster-Innenstadt werden sämtliche durch die Kirchengemeinden gewährten Geld- und Sachbezüge jährlich unmittelbar nach Ablauf eines Jahres ermittelt und dann zentral steuerlich veranlagt und die Steuern zu Lasten des Bistums an das Finanzamt Münster-Innenstadt abgeführt.

Hierzu sind alle Kirchengemeinden/Zentralrendanturen verpflichtet, im Januar des neuen Jahres für das abgelaufene Jahr sämtliche gezahlten Vergütungen und gewährten Sachbezüge listenmäßig - wie nachstehend vermerkt - dem Bischöflichen Generalvikariat, Gruppe 612 – ZGAS, 48135 Münster zu melden.

Name des Pfarrvertreters	Name der KG	Zeitraum	gezahltes Taschengeld	Sachbezugswert der freien Unterkunft und/oder Verpflegung

Hinweis: Die Kirchengemeinden im oldenburgischen Teil des Bistums Münster richten ihre Meldungen an das Bischöflich Münstersche Offizialat, Abteilung 700, Bahnhofstr. 6, 49377 Vechta

6. Sozialversicherung

Sozialversicherungsrechtlich fällt die Tätigkeit des Pfarrvertreters in der Regel unter eine geringfügige, und zwar eine kurzfristige Beschäftigung, für die, soweit die Tätigkeit auf längstens drei Monate oder höchstens 70 Arbeitstage im Jahr begrenzt ist, keine Sozialversicherungsbeiträge abzuführen sind.

Wird dieser Tätigkeitszeitraum überschritten, sind von der Kirchengemeinde die sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

7. Krankenversicherung

Für die ausländischen Priester, die während der Vertretungszeit nicht selbst krankenversichert sind, hat das Bistum Münster einen Pauschal-Rahmenvertrag mit einem Krankenversicherungsunternehmen abgeschlossen. Die Kosten der Krankenversicherung trägt das Bischöfliche Generalvikariat pauschal.

Es handelt sich um eine Krankenversicherung, die pro Versicherungstag abgeschlossen wird und vom Bischöflichen Generalvikariat vorab mit dem voraussichtlichen Vertretungszeitraum dem Krankenversicherungsunternehmen gemeldet werden muss. Daher hat rechtzeitig vor Beginn der Vertretung (möglichst bis Ende April eines jeden Jahres) die Einsatz-Kirchengemeinde bzw. kirchliche Einrichtung den Pfarrvertreter, den sie selbst für eine Vertretung gewonnen hat, dem Bischöflichen Generalvikariat Münster (Hauptabteilung 500) vorab namentlich mit dem voraussichtlichen Vertretungszeitraum zu melden. Bei allen anderen Pfarrvertretern, die über das Bischöfliche Generalvikariat direkt vermittelt werden, ist diese Vorabmeldung nicht notwendig. **Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Krankenversicherung nur für die Dauer der Vertretung im Bistum Münster abgeschlossen wird**

und sich nur auf akut auftretende Erkrankungen und Unfälle bezieht. Bei einer stationären Behandlung werden nur die Aufwendungen für die Regelleistung (allgemeine Pflegeklasse) übernommen.

Von der Leistungspflicht des Krankenversicherungsunternehmens ausgeschlossen sind u. a. Hilfsmittel, Zahnersatz, Zahnkronen und kieferorthopädische Behandlungen. Weitere Informationen und Einschränkungen der Leistungspflicht entnehmen Sie bitte dem beigefügten Merkblatt des Krankenversicherungsunternehmens. Es wird dringend gebeten, den Pfarrvertreter auf diesen eingeschränkten Krankenversicherungsschutz hinzuweisen und ihm die Allgemeinen Versicherungsbedingungen auszuhändigen.

Soweit während der Vertretungszeit Krankheitskosten entstehen, sind diese zunächst von der Kirchengemeinde zu bezahlen (Arztkosten, Medikamente usw.).

Bei Arztkosten ist darauf zu achten, dass der in der Rechnung angegebene Behandlungszeitraum in den tatsächlichen Aufenthaltszeitraum fällt. Arztkosten für Behandlungen außerhalb des Aufenthaltszeitraumes können nicht erstattet werden, da nur für den genauen Meldezeitraum eine Krankenversicherung abgeschlossen wird.

Weiterhin ist bei Anwendungen (z. B. Massagen) die ärztliche Verordnung beizufügen.

Die Gesamtkosten können nur bei korrekter Meldung nach Beendigung der Vertretung auf Antrag vom Bischöflichen Generalvikariat Münster (Gruppe 612 - ZGASSt) erstattet werden. Hierzu müssen unbedingt die Originalbelege eingereicht werden.

8. Hinweis zur Jurisdiktion

Weltpriester, die zur Urlaubs-/Ferienvertretung in das Bistum Münster kommen, haben dem Pfarrer ein gültiges Cura-Instrument vorzulegen; die von einem Ortsordinarius oder dem Inkardinationsbischof erteilte Beichtbefugnis gilt auch im Bistum Münster (gem. can. 967 § 2 CIC).

Kann ein gültiges Cura-Instrument nicht vorgelegt werden, muss für die Zeit der Urlaubs-/Ferienvertretung eine befristete Beichtbefugnis beim Bischöflichen Generalvikariat Münster beantragt werden; der Pfarrer hat vorher das gültige Celebret zu prüfen.

Wenn **Ordensgeistliche** zur Vertretung kommen, ist festzustellen, ob ihnen etwa eine Beichtjurisdiktion von einem Ortsordinarius ausgestellt worden ist. Ist dies nicht der Fall, muss für die Zeit der Urlaubs-/Ferienvertretung eine befristete Beichtbefugnis beim Bischöflichen Generalvikariat Münster erbeten werden. Vorher ist das gültige Celebret und/oder das vom Ordensoberen ausgestellte Cura-Instrument zu überprüfen.

9. Auskunft

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Heike Horstmann (Hauptabteilung 500)
Tel.: 0251 / 495 – 1303
E-Mail: horstmann-h@bistum-muenster.de

Birgit Wiggers (Gruppe 612)
Tel.: 0251 / 495 – 6306
E-Mail: wiggers-b@bistum-muenster.de

gez. Matthias Mamot